



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Tel. 0551 - 56156

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Stadt Hann. Münden
Bereich 5 – Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Frau van Munster
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

per E-Mail an: stadtplanung@hann.muenden.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
	34 Sch	03.04.2025	Göttingen, den 15.05.2025

Bebauungsplan Nr. 083 "Campingplatz Hemeln"
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich Umweltbericht nach § 3 (2) BauGB

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Allgemeine Anmerkungen

Die wirtschaftliche Nutzung von Überschwemmungsgebieten sehen wir grundsätzlich als problematisch. Ziel einer modernen Landschaftsplanung sollte es sein, die Ufer von Flüssen möglichst naturnah zu gestalten (1). Dies wertet sie nicht nur ökologisch auf, sondern dient auch dem Hochwasserschutz und ist somit ökonomisch sinnvoll (2). Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist zu erwarten, dass Hochwasserereignisse in Zukunft häufiger und stärker auftreten werden, was sowohl vor Ort als auch flussabwärts zu großen Schäden führen kann.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete als Zeltplätze im vorliegenden Bebauungsplan lehnen wir ab, denn sie steht zukünftigen Renaturierungsmaßnahmen im Weg. Im Gegensatz dazu wird in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen angemerkt, dass für zumindest einen Teil des Plangebiets in Zukunft ein höheres Schutzniveau zu erwarten ist, möglicherweise die Ausweisung eines Naturschutzgebiets. Dies würde die Nutzung als Zeltplatz ausschließen, sodass die angestrebte Planungssicherheit faktisch nicht gegeben ist.

Gewässer- und Naturschutz

Wir schließen uns den Einwendungen der Naturschutzbehörde vollumfänglich an: Der Schutz eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässern erster Ordnung ist gemäß § 58 NWG gesetzlich vorgeschrieben. Der Hinweis auf die Einhaltung geltenden Rechts darf nicht als Minderungs- oder Kompensationsmaßnahme formuliert werden.

In Festsetzung 3.4 ist im Gegensatz dazu nur von einem 5 m breiten Streifen die Rede. Der durch Festsetzung 3.5 angestrebte „Puffer“ existiert somit faktisch nicht. Insgesamt sehen wir bei einem Abstand von lediglich 10 m zwischen Gewässer und Zeltplatz die erhebliche Gefahr des Eintrags von

Unrat, Plastikabfällen und sonstigen Schadstoffen. Außerdem wird in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde angemerkt, dass es in der Region Vorkommen von Bibern gibt, und dass diese sich bis zu 30 m ins Landesinnere bewegen. Wir fordern deshalb, zumindest die Schutzstreifen aus den Festsetzungen 3.4 und 3.5 auf jeweils 10 m und 20 m auszuweiten (also in Summe auf 30 m), besser aber noch, das Gebiet des Campingplatzes auf die Flächen nordöstlich des Wirtschaftsweges zu beschränken, was einer Entfernung des Zeltplatzes Nr. 1 aus der Planung gleichkommt.

Bodenschutz

Der Boden in den Überschwemmungsbereichen ist gerade nach Überschwemmungs- und Starkregeneignissen besonders sensibel und kann durch starke Belastungen geschädigt werden. Entsprechend der Stellungnahme der Naturschutzbehörde fordern wir deshalb, die Befahrung durch KFZ bis auf Ausnahmefälle zu verbieten und die Nutzung insgesamt auf ein für die Bodenbeschaffenheit zum gegebenen Zeitpunkt verträgliches Maß zu begrenzen. Unserer Auffassung nach entspricht das Aufstellen von Wohnwagen und ähnlichen Fahrzeugen nicht dem Charakter eines „Zeltplatzes“, und es sollte deshalb auch dort nicht gestattet sein.

Gehölze

Die Festsetzungen zur Pflanzung und zum Erhalt von Gehölzen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlen, wie bereits von der Naturschutzbehörde angemerkt, entsprechende Festsetzungen zur Pflege der neu zu pflanzenden und der bestehenden Gehölze.

Klimaschutz

Der Betrieb von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotoren sollte auf dem Campingplatz untersagt werden. Im Gegenzug sind alle geeigneten Dachflächen der Gebäude mit Solaranlagen auszustatten.

Bebauung

Die künstliche Beschränkung von Bauhöhen lehnen wir grundsätzlich ab. Gerade beim Bau neuer Ferienwohnheime sollte die Fläche effizient ausgenutzt werden. Deshalb sollten auch mehrgeschossige Bauten ermöglicht werden.

Den Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung (vgl. Festsetzung 3.8.2) begrüßen wir, aber dies sollte, wie ebenfalls von der Naturschutzbehörde angemerkt, nicht als Kompensationsmaßnahme verstanden werden. Auf den Einsatz von Natriumdampflampen sollte aufgrund der gegenüber LED geringeren Energieeffizienz verzichtet werden.

Durch im Bebauungsplan legitimierte Neubauten kommt es zur Neuversiegelung von Flächen. Inwieweit hierfür tatsächliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, muss durch eine formale Biotopkartierung mit anschließender Bilanzierung festgestellt werden, welche im vorliegenden Entwurf fehlt und entsprechend nachzureichen ist.

Camping kann für viele Menschen ein Weg sein, die Natur zu erleben. Dies muss aber auch bedeuten, Achtung vor der Natur zu lernen, sodass sie durch menschliches Verhalten nicht übermäßig belastet wird. Im vorliegenden Fall ist es deshalb erforderlich, manche Flächen von der intensiven menschlichen Nutzung auszunehmen, damit sie ihre Funktion für die Ökologie und den Hochwasserschutz erfüllen können.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr.-Ing. Sören Schulze
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- 1) Umweltbundesamt (2022): Hochwasser durch Renaturierung entschärfen. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/hochwasser-durch-renaturierung-entschaerfen>
- 2) NLWKN (2023): Den Flüssen mehr Platz in ihrer natürlichen Flussaue einräumen. URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hwk/uberschwemmungsgebiete/den-fluessen-mehr-platz-in-ihrer-natuerlichen-flussaue-einraeumen-44736.html>